

Der brutale Doppelliter

Autor(en): **Boscovits, Fritz**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **51 (1925)**

Heft 41

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Er weibelt für den Konsumverein
und haut den Wirten die Fenster ein,

wird rücksichtslos und wird gemein
der Untergang der Wirte sein.

Lieber Rebelspalter!

Im Bundesblatt Nr. 37 wird bei der Aufzählung der Mitglieder von Kommissionen für die eidgen. Medizinprüfungen eine eigenartige Unterscheidung gemacht. Das eine Mitglied wird da nämlich als „praktischer Arzt“ aufgeführt, während ein anderes dagegen nur mit der Bezeichnung „prakt. Arzt“ vorlieb nehmen muß. Demnach sind die letztern als unpraktische Ärzte zu taxieren. Es ist anzunehmen, daß sich die Gesellschaft schweizerischer Ärzte nächstens mit dieser Frage befassen und sich dann in einer Resolution dagegen

verwahren wird, daß einzelne Ärzte — und dazu noch Mitglieder von Prüfungscommissionen! — durch den Bundesstil derart in Mißkredit gebracht werden, sintemal man auch in Bern die Bedeutung der Abkürzung „prakt.“ für „praktizierend“ hätte kennen dürfen.

Im schönen appenzellischen Kurort Heiden lese ich auf einer Verbottafel: „Unberechtigten ist jegliches Betreten der Liegenschaft: Ferienheim Schaffhausen, Paradies, Heiden, verboten. Eltern sind für ihre Kinder und die

Viehbesitzer für ihre Tiere verantwortlich. Zuwiderhandelnde werden strafrechtlich eingeleitet. Der Gemeinderat.“

Der letzte Satz ist kaum ein Appenzellerwitz, dafür sieht er zu drohend aus. Zuwiderhandelnde werden einfach strafrechtlich eingeleitet, sei es Mensch oder Tier. Das Verfahren ist mir freilich nicht recht klar, da ich noch nie nach dem Heidener System als Unberechtigter eingeleitet wurde. Umsoweniger könnte ich sagen, wie droben gar eine zuwiderhandelnde Kuh oder Katze strafrechtlich eingeleitet wird. S. S.